

schlus der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile ertheilt, und dessen Reichswaldschloss dorf, letzterem aber Apolda zum wesentlichen Aufenthalt angewiesen worden.

Es wird daher dieses an durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 11. September 1820.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1. Section.
von Roy.

IV. Damit nach Errichtung besonderer Criminalgerichte auch hinsichtlich der bei den Localgerichten noch verkommenen Untersuchungen sowohl der Landes-Regierung zum Zwecke der Oberaufsicht, als den Criminalgerichten zu Unterstützung ihrer Amtswirkksamkeit in dem zu ihrer Competenz gehörigen Untersuchungen, die nöthige Uebersicht verschafft werde, ergeht, mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, an sämtliche Localgerichte des hiesigen Regierungs-Bereichs hierdurch die Veranordnung, am Schlusse jedes Jahres und längstens binnen dem ersten vierzehn Tagen des folgenden, bei Vermeidung der Absendung von Warteboten auf ihre Kosten, eine Tabelle über die im Laufe des verfloffenen Jahres angefangenen, oder fortgesetzten Untersuchungen nach dem beigefügten Muster, oder, wenn Untersuchungs-fachen nicht vorgekommen, einen Zusatztabelle an die Großherzogliche Regierung einzusenden. Von diesen Tabellen bleiben ausgeschlossen: Verbalinjurien, Holzfrevel und diejenigen Feldfrevel, welche nicht in Entwendungen bestehn, ingleichen Uebertretungen rein polizeilicher Vorschriften.

Die eingesendeten Tabellen sollen nach geförderter Durchsicht und Prüfung den Criminalgerichten zur Aufbewahrung und fernerer Benutzung zugestelligt werden.

Weimar, den 19. September 1820.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Regierung.
von Müller.

V e r z e i c h n i s s

der im Jahr 1820. beym Amt (Gerichte) N. N. anhängig gemessenen Untersuchungen.

Nummer.	Ort und Ortsgroßzahl bestimmt.	Name, Stand, oder Wohnort der Beschuldigten.	Anfangszeit der Untersuchung.	Ob und welche der Beschuldigte eingekerkert worden.	ES u. wann entlassen?	Particularien und sonstiges Urtheil.	Tag der Vollendung.	Merckungen.
								In dieser Spalte sind bey den durch den Beschuldigten unterzeichneten Untersuchungen die darin verzeichneten Haupthandlungen anzuführen, auch ist zu bemerken, ob auf die Fortsetzung und Vollendung der Untersuchung Verzicht.

V. In §. 23 und 24 der Postverordnung vom 31. December 1816. ist unter andern die Anordnung getroffen worden, daß die von den Landesposten portulose zu bescheidenden Herrschaftl. Sachen zu ihrer äußern Beglaubigung: a) mit Großherz. Siegel, b) mit der Aufschrift: Großherz. Dienstsachen, Großherz. Militärsachen u. c) diese Aufschrift mit dem Namen des Expedienten versehen werden soll.

Letzter sind früher diese Vorschriften nicht genau befolgt und die Declarationen oft nur mit Anfangsbuchstaben gemacht, oft die Namen der Expedienten ganz weggelassen oder nur mit Anfangsbuchstaben angedeutet, dadurch aber Zweifel und Portoanfänger bei den Postämtern veranlaßt worden.

Am häufigsten wurde die Beifügung des Namens des Expedienten unterlassen, welche auch da, wo die bisweilen nöthige Deklaration: „Unsermöglicher Untersuchungsfache“ eintritt, erforderlich ist.

Es werden daher die sämmtlichen Expedienten Großherz. Dienstsachen an jene gesetzlichen Vorschriften hierdurch mit dem Beifügen erinnert, daß sonst derjenigen inländischen Casse, welcher durch Verabsäumung der gehörigen vollständigen Declaration ein Portovorslag verurtheilt wird, es freysteht, solchen vom Expedienten versehen zu lassen. Weimar den 20. Sept. 1820.

Großherzogl. Sächs. Oberpostinspektion.
v. Rog.

VI. Nachdem der Dr. med. Carl August Becker zu Frauenprießnitz, als Physikus für den Xantenburger Amtsbezirk angestellt und verpflichtet worden ist; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 21. September 1820.

Großherzogl. S. Landes-Direction, 1. Section.
von Rog.

VII. Da nach dem Abgang des bisherigen Gerichtshalters zu Berka vor dem Hainich, Rathes Meyer, die dessen Gerichte dem Amtsadvocaten Carl Appelius übertragen, und derselbe am 18. dieses Monats vor Großherzoglicher Regierung verpflichtet worden ist; so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eisenach, den 25. September 1820.

Großherzoglich Sächs. Landesregierung daselbst.
Sustan Wittlich.

VIII. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Bestimmung des §. 36. Nr. 6. der provisorischen Obergerichtsordnungs-Verordnung, nach welcher

„alle Verfügungen, die nur auf Instruirung und Direction des Criminalprocesses gerichtet sind“ von der Berufbarkeit ans Ober-Appellationsgericht ganz ausgeschlossen worden, — für den Umfang höchst. Dero Lande, auf verfassungsmäßige Weise, dahin authentisch zu erklären geruht:

„daß jene Bestimmung, — gemäß dem allgemeinen Redebrauch und Seiner Königlichen Hoheit Meinung bei Vollziehung des Gesetzes, — von allen und jeden Verurtheilungen, welche nur auf Direction und Instruirung des Criminal-Processes gerichtet sind, gleichviel, ob sie die Inculpation, oder Neben-Personen z. B. Zeugen, betreffen, zu verstehen sey.“

Es wird dieses, auf höchsten Befehl, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Weimar, am 2. October 1820.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IX. Da fast durchgängig in den von den Untergerechtsstellen des bisigen Regierungsbezirks zu Tobanitz jeden Jahres einzureichenden Depositentabellen bis jetzt nicht angemerkt worden, zu welcher Zeit die einzeln darin aufgeführten baaren Depositen entstanden und zur gerichtlichen Niederlegung gekommen sind, dieses aber, als ein wesentlicher Mangel der beywachten Controle, Abstellung erheischt; so haben künftighin die gedachten Untergerechtsstellen die Zeit, wenn die Deposition geschehen, in der ersten, die Ursache der geschehenen Deposition enthaltenden Spalte der Tabellen zugleich mit anzugeben. Es werden im Unterlassungsfall künftighin die Tabellen dem nachkömfigen Gericht auf dessen Kosten zur Vervollständigung zurückgesendet werden. Weimar am 2. October 1820.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Müller.